Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen bes Gemeinderates, Stadtrates und bes Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

3 n Balt.

il. Hormatiobellmannock.

I. Berordungen und Guticheibungen:

1. Berpflichtung bes exelutiven Erftehers einer Liegenschaft gur Abtretung

von Straßengr und. "Sirop Famel." — Bertriebsverbot. Einhebung ber von ungarifchen Finanzbehörden verfügbaren Stempelftrafen — in Ofterreich zuläsfig.

II. Rormativbestimmungen :

Dagiftrat:

4. Ronftriptionsämtliche Fachprüfung.

Berzeichnis der im Reichsgesethblatte und im Landes-geseth- und Berordnungsblatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1916 publizierten Gesethe und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Berpflichtung bes exefutiven Erftehere einer Liegenichaft gur Abtretung von Stragengrund.

F. B., crefutiver Ersteber ber Liegenschaft Einl. 3. 487 in Simmering hatte nach Inhalt des für diese Liegenschaft erteilten Bautonsenses an die Gemeinde eine Grundstäche im Ausmaße von 469.06 m² für Straßen- und Blatzwede abzutreten, während sein Besitzvorgänger einen Teil des städtischen Grundes Einl. 3. 1863 im Ausmaße von 97.03 m² mitverbaute und hiesur die bereindarte Ausgahlung von 1200 K bezahlte. Abschreibung und Einbeziehung wurden grundbückerlich nicht durchaesiuhrt weil E. R die Bertrassunter wurden grundbilderlich nicht buichgeführt, weil & B. die Bertragsunter-zeichnung verweigerte und die Gemeinde auf Zahlung einer Entschädigung flagte. In dem bierüber durchgeführten Berfahren ift F. B. in allen drei Inftangen fachfällig geworben, hat fich aber auch bann noch, ba bas Endurteil nur über die Frage ber Schadloshaltung entschied, geweigert, die grund-

bücherliche Durchführung möglich zu machen. Die Bemeinde Bien mar baber gezwungen, F. B. auf Ausstellung ber zur grundbücherlichen Abichreibung des Strafengrundes erforderlichen Urtunde

gu flagen.
Das Klagebegebren ber Gemeinde Wien stütt sich im wesentlichen auf folgende brei Tatbestände:
1. Berpflichtet der ob der Liegenschaft an erster Stelle zugunsten der bestandenen Gemeinde Simmering anläßtich einer Bauführung einverleibte Revers vom Jahre 1871 den Eigentlimer zur unentgeltlichen, lastenfreien Abtretung von 50 \square ^o Straßengrund, das ist eben ein Teil jenes Grundes, auf ben fich das Rlagebegehren erftredt;

2. ift F. B. Rechtsnachfolger bes Erefuten nach bem auf ber Bauordnung,

also bem Gesetze beruhenden Bautonsense jur Grundabtretung verpflichtet, und 3. ift die Gemeinde Wien bereits, da die Grundstächen vom Eresuten übergeben und übernommen wurden, redliche und rechtliche Besitzerin und hat F. B. nach Inhalt des Feilbietungsattes, insbesondere der Feilbietungsbedingnisse und des Schätzungs-Prototolles nur den verbauten Teil der Liegenschaft. ichaft, nicht aber auch ben Stranengrund erftanden, ift baber verpflichtet, in bie Abichreibung besselben zu willigen.

Die beiben Berichtshofe I. und II. Inftang haben bem Rlagebegehren ber Gemeinde Bien im vollen Umfange ftattgegeben und nunmehr bat auch ber Oberfte Gerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1916, Cg. V, 86/15, die Revision des Beklagten mit nachstehender Begründung abgewiesen:

Enticheidungsgründe.

Der Betlagte betämpft unter Bezugnahme auf den im § 503, 3. 4 3. P. D. (unrichtige rechtliche Beurteilung) angeführten Revisionsgrund das Urteil II. Instanz seinem ganzen Inhalt nach. Es ergibt sich jedoch aus der Ausssührung ber Revision, daß diese Bestreitung binsichtlich der unter 1 der erstrichterlichen Entscheidungsgründe bezeichneten Berpslichtung keine ernstliche ist. Der Revisionswerber erkennt vielmehr ausdrücklich an, daß das Begehren der Gemeinde Wien in dieser Richtung gerechtsertigt set. Die Überprüfung der übereinstimmenden Entscheidungen kann demnach in diesem Punte umsomehr entschliebe als das Gericht I. Entbanz ohne das dagegen eine Einwendung entfallen, als bas Bericht I. Juftang, ohne bag bagegen eine Sinmenbung erhoben wurde, festftellte, bag bie mit 50 0 bemeffene Teilfläche in jenen Bargellenabichnitt fallt, welchen bie Rlägerin im borliegenben Rechtsftreite in Anfpruch nimmt.

Die Revifion ift aber auch im übrigen unbegrunbet.

Bezüglich ber bas ermabnte Ausmaß überfteigenden Flache tann fich bie Bemeinde Bien allerdings auf feine grundbilderliche Gintragung berufen; es fteht vielmehr feft, bag bei ber im Jabre 1904 erfolgten tatfachlichen Ubernahme fteh vielmehr feit, das bei der im Jabre 1904 erfolgten tahaglichen übernagme des Grundes zur Bergrößerung der Straßenparzelle und zur Anlage eines Rasenplayes die Durchführung des mit dem Borbestger des Beklagten absgechlossenen Bertrages im Grundbuche unterblieben ist. Der Widerstand des Beklagten gegen eine nachträgliche Durchführung der lastenfreien Abschreibung ist jedoch nicht berechtigt. Die Klägerin hat sich mit Recht darauf berusen, daß für die Rechte und Pflichten, welche auf den Beklagten als Ersteher durch die Zwangsversteigerung übergegangen sind nicht nur der Grundbuchsstand, sondern auch die Bersteigerungsbedingnisse und das Schähungs-Protofoll masaebend sein musten. maggebend fein mußten.

Aus dem Ebitte des t. t. Bezirtsgerichtes Simmering vom 31. Janner 1907, E 185/7/5, ergibt fich tlar, daß das haus Konifr.-Ar. 354, Grundbuch Simmering, Einl.-3. 487, Edhaus, Lorystraße Drifchungaffe Dr.-At. 12, Gegen-Simmering, Einl. 3. 487, Edhaus, Lorystraße Drijchstyasse Dr. Nr. 12, Gegenstand ber Bersteigerung war, sowie daß tettere nach den von Amts wegen ergänzten und genehmigten Bersteigerungsbedingnissen statzussinden hatte. In biesen Bedingnissen wird auf das Schätzungs-Brotosoll Bezug genommen und aus letterem ergibt sich, daß aus dem Grundbuchsstande allein weder das Ausmaß noch die Lage des Berkaufsobjettes genaur sestgenessten werden tonnte, daß vielmehr das haus gegen die Drijchützgasse jenen Teil der Barzelle 419, welche nunmehr Gegenstand des Rechtsstreites ist, freisieß, mährend es sich mit der anderen Front über einen Teil der Lorystraße erstreckte. Dabei wurde auch sestgessellt, daß diese Berschiedung des Baugrundes im Einverständniste zwischen dem Berpssichteten und der Gemeinde Wien eingetreten war. Daraus war beutlich zu entnehmen, was als Objest des zwischen dem Exestutionsgerichte und dem Ersteher im Felsbietungswege abzusschleßenden Kausvertrages zu gelten hatte.

Die Untergerichte haben einwandfrei festgestellt, daß alle diese Umstände dem Beslagten in seiner doppelten Eigenschaft als Hypothetargläubiger und als Ersteher bekannt sein mußten, und auch tatsächlich bekannt waren. Dem-zusolge hat das Berufungsgericht auch mit Recht hervorgehoben, daß der Be-llagte sich mangels guten Glaubens auf den mit dem Sachverhalte noch immer nicht übereinstimmenden Grundbuchsftand teineswegs berufen tann. Der Betlagte bringt dagegen in ber Revision vor, er habe im guten Glauben baran gehandelt, daß das Ubereinkommen seines Bestworgängers mit ber Gemeinde infolge bes Widerstandes ber Pfandgläubiger nicht durchgeführt werden tonne. Allein abgefeben bavon, daß er damit auch feinen guten Glauben beim Erwerbe bes gegen bie Loruftraße jugewachfenen Grundteiles in Frage ftellen murbe, überfieht er, baß für die Beurteilung bes guten Glaubens nicht Schlußfolgerungen rechtlicher Natur, fondern nur die Kenntnis von Tatfachen maggebend fein tonnen.

maßgebend sein können.
Die Berpflichtung des Beklagten, in die Abschreibung des in der Klage bezeichneten Grundteiles einzuwilligen, ergibt fich demnach schon daraus, daß er daß daß nur unter den vorerwähnten, aus dem Edikte, den Berfteigerungsbedingussien und dem Schätzungs-Protokolle ersichtlichen Bedingungen erstehen konnte und dies auch durch die Unterfertigung der Bedingnisse arerkannt hat.
Aber auch darin, daß das Berufungsgericht die lastenfreie Abschreibung bewilligte, kann eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Rechtsfalles nicht erblicht werden. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte gegen dieses Begehren nur insoweit Stellung nehmen konnte, als er selbst noch hypothekargläubiger ist, und daß ihn die allfälligen Rechte anderer Gläubiger nichts angehen, kann allerdings nicht zugestimmt werden, denn insolge des Urteils trifft ihn die Berpflichtung, das Trennstick frei von allen Lasten zu übergeben und daher auch einen eventuellen Auswand, der mit der Sateitbergeben und baber auch einen eventuellen Aufwand, ber mit ber Gatfreiftellung verbunden mare, ju machen. Allein das Berufungsgericht weift mit

Recht barauf bin, bag bem Beflagten aus ben bereits ermabnten Borgangen bei ber Berfteigerung befannt mar, es fei bas Trennftud ber Gemeinde als Strafengrund, somit für öffentliche Zwede übergeben worden und bag bie Anersennung dieser Taisache eine Bedingung des Zuschlages war. Es hatte sich eben durch die Berbauung des Hauses eine Beranderung der hypothezierten Barzelle ergeben, gegen welche übrigens im Berlaufe des Bersteigerungs- und Berteilungsversahrens von keinem der beteiligten Interessenten ein Einspruch erhoben murbe.

Der Revifion mar baber feine Folge gu geben und die Roften Ill. Inftang gemäß §§ 41 und 50 3. B. D. gu ertennen.

"Sirop Famel." - Bertriebsberbot.

Rund-Erlag ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1916. 3. S-382/16 (M. Abt. X, 1496):

Das f. t. Minifterium des Innern hat mit dem Erlaffe vom 5. Juli 1911, 3698/8, über Unfuchen ber Apotheter Jahn & Ras in Brag den allgemeinen Bertrieb ber frangösischen pharmageutischen Spezialität "Sirupus lacto-kreosoti solubilis" mit ber Bortmarte "Sirop Famel" mit Beschränfung ber Abgabe gegen argtliche Berichreibung nicht unterfagt,

Da biefe auslandifche Bubereitung laut amtlicher Geftftellung von einem biegu nicht befugten Bertreter bes angeblichen Erzeugers, bes Upotheters & am et in Barie, auf Rechnung ber gleichnamigen frangofischen Firma in einer eigenen Betriebeanlage in Bien bergeftellt und von dort entgegen den Beftimmungen ber Ministerial-Berordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Rr. 239, be- giehungsweise vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Rr. 40, ohne Bermittlung ber genehmigten Depot-Apothete in Bertehr gebracht wurde, wird infolge Erlaffes bes t. t. Minifteriums des Innern vom 2. Februar 1916, 3. 16363/8/1915, ber weitere Bertrieb berfelben auf Grund bes § 2, Abfabe c und e des Gefeges vom 30. April 1870, R. B. Bt. Rr. 68, unterfagt.

3.

Ginhebnug der bon ungarifchen Finangbehörden verfügten Stempelftrafen - in Ofterreich guläffig.

Das tönigl. ungarische Steueramt Bossony hat an bas magiftratische Begirtsamt bas Ersuchen gerichtet, vom hof- und Gerichtsabvolaten Dr. J. Sch. eine erhöhte Stempelgebuhr per 5 K 60 h einzuheben.

Die Bartei hat gegen die Einhebung biefer Gebühr Protest erhoben und zwar mit der Begründung, daß sich eine erhöhte Stempelgebühr dem Befen nach als eine Stempelstrafe darfiellt, die von ungarifden Finanzbehörden verbängten Beimpelstrafen jedoch in der biesfeitigen Reichshälfte nicht eretutiert merden bürfen.

Das Begirtsamt bat biefen Broteft der t. t. Finang-Landes-Direction in Bien mit ber Unfrage vorgelegt, ob ber Erlaß biefer Behorde vom 16. Juti 1908, 3.XI.-232/08, in welchem ber Beftand bes Reziprogitätsverhaltniffes amifden Offerreich und Ungarn hinfichtlich der Bemeffung und Einhebung von Steuern und sonftigen Abgaben ausdrudlich anertannt wurde, auch auf die Einhebung von erhöhten Stempelgebuhren, beziehungsweise Stempelftrafen Anwendung zu finden hat.

Die f. t. Finang-Landes-Direttion in Wien hat hierauf mit Erlaß 3. 1/3598/A, anher eröffnet, daß diese Anfrage in bejahendem Sinne ju beantworten ift, und hat sich zur Begrundung einerseits auf Anmertung 1 zu § 77 bes Amtsunterrichtes vom 17. Janner 1885, 3. 1728, über die formele § 77 bes Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, 3. 1728, iber die formelle Geschäfisbehandlung und Berrechnung der unmittelbaren Gebühren, Ausgabe 1904, ferner auf §§ 43 und 44 der taiserlichen Berordnung vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Ar. 268, betreffend das übereinfommen mit Ungarn in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren ze. bezogen, anderseits darauf hingewiesen, daß im h. d. Berwaltungsbereiche ein Fall der Berweigerung der Rechtshilfe ungarischer Behörden gegenüber öfterreichischen Gebührenerhöhungen nicht bekannt ift, und endlich die ungarischen Zahlungsaufträge über Gebührenerhöhungen ehnso wie jene nach öfterreichischem Gebührenrechte ungeachtet gewisser aben Anlaß und Rechtsfolgen bestehenden Antlänge an Strasversigungen boch nicht als Strasversingungen besch nicht als Strasversingungen besch nicht als Strasversingungen boch nicht als Strafertenntiffe im ftreng technischen Ginne bes Bortes angufeben find.

(M. B. M. I, 1184/16.)

II. Normativbestimmungen.

Ronffriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlag bes Magiftrats-Direftors Dr. Auguft Rüchtern vom 5. Jänner 1916, D. D. 1/16, M. Abt. XVI, 38278/15 (Normalienblatt bes Magistrates Rr. 26):

Auf Grund bes Gemeinderatsbeichluffes vom 6. April 1876, 3. 1284, über die Ginführung einer tonstriptionsämtlichen Fachprufung sowie in Erganzung bes hieramtlichen Rormalerlaffes vom 23. August 1887, D. D. 324 ganzung des pieramitigen Kormalerlasse vom 23. August 1887, W. D. 324 (magistratisches Berorduungsblatt von 1887, Seite 139), detressen Bestimmungen über diese prüsung, beziehungsweise im Nachdange zu den hieramitischen Rormalerlässen vom 18. Oktober 1907, W. D. 3619/07 (Normaliensblatt Kr. 72/07), vom 26. Februar 1909, M. D. 471/09 (R. Bl. 28/09), vom 24. März 1910, M. D. 1142 (R. Bl. Kr. 29/10), vom 8. Juli 1910, M. D. 2622/10 (R. Bl. Kr. 84/10), vom 27. Februar 1912, M. D. 877/12 (R. Bl. Kr. 22/12), vom 13. Jänner 1913, M. D. 50/13 (R. Bl. Kr. 7/13) und vom 17. Februar 1914, M. D. 744/14 (R. Bl. Kr. 10/14), wird mit Genehmigung des Hernerschaft in Benehmigung des herrn Burgermeifters angeordnet, daß der Brufungsfloff in Herenmigung ves herte Surgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Hindunft auch die faiserliche Berordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161/15, und die beiden Durchführungsverordnungen vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 162/15, und vom 28. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 288/15, über die Fortzahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages und über die staatlichen Unterflühungen an invalide Mannschaftspersonen, deren Angehörige und hinterbliebene, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Köhe der festgesetzen Unterflühungsketzsen meiters die Sche der festgesetzen Unterflühungsketzsen meiters die Sche der Gestagen und der Bestimmungen über die Höhe der festgesetzten Unterstützungsbeträge, weiters die als Rovelle zum Sandlungsgehisfengesetze erstoffene kaiserliche Berordnung vom 10. Jänner 1915, M.-G.-Bl. Nr. 8/15, mit den auf die Handhabung der Gesetz über den militärischen und staatlichen Unterhaltsbeitrag Einfluß nehmenden Bestimmungen, das ist mit den Artischn I, II, IV und V, zu umfassen habe.

Dieje Anordnung tritt fofort in Rraft.

Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gefet und Berordnungeblatte für Ofterreich unter ber Guns im Jahre 1916 publigierten Wefete und Berordnungen.

A. Reichsgesethlatt.

- Dr. 19. Berordnung bes Miniftere des Innern vom 20. Janner 1916, mit welcher die öffentliche Cammeltatig= feit für Zwede ber Rriegsfürjorge geregelt wird.
- Rr. 20. Berordnung bes Juftigminifters im Ginvernehmen mit bem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. Janner 1916 über bie Berfaffung von Teilungsplanen burch bas Stadtbauamt ber t. f. Reichshaupt= und Refideng= ftadt Wien.
- Dr. 21. Kaiferliche Berordnung vom 24. Jänner 1916 über die Bermendung von Teilen der Gebarungsüberschüffe ber gemeinschaftlichen Baifentaffen.
- Dr. 22. Berordnung des Sandelsminifters im Empernehmen mit bem Minifter bes Innern und im Ginverftanduiffe mit bem f. u. f. Rriegeminifter vom 24. Janner 1916, betreffend bas Berbot ber Berarbeitung von Reutralfeiten auf Schmier= und Leimfeifen.
- Rr. 28. Berordnung ber Minifter ber Finangen und ber Juftig im Ginvernehmen mit ben Miniftern bes Innern und für Kultus und Unterricht vom 27. Janner 1916, gur Durchführung ber Raiferlichen Berordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Rr. 1 vom Jahre 1916, über die Ginhebung von Buichlagen gu ben Erbgebühren.
- Rr. 24. Berordnung des Aderbauminifters im Ginvernehmen mit bem Minifter des Innern, bem Sandelsminifter und bem Gifenbahnminifter vom 27. Janner 1916, womit ber § 3

der Ministerial-Berordnung vom 14. August 1915, R.=G.=Bl. Rr. 238, betreffend ben Berkehr mit Futter mitteln, abgeändert wirb.

- Rr. 25. Berordnung des Minifters des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 28. Jänner 1916, mit welcher die Ministerial-Berordnung vom 30. Oftober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend den Berkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen, abgeändert wird.
- Rr. 26. Kundmachung bes Minifters bes Innern vom 1. Februar 1916 über die Grenzen ber füblichen Rriegs= gebiete.
- Rr. 27. Kundmachung des Ministers des Innern vom 4. Februar 1916 über die Anderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate verstretenen Königreiche und Länder.
- Rr. 28. Berordnung des Sandelsministers im Sinvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Sinverständnisse mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, womit Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf vorbehalten wird.
- Rr. 29. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständniffe mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten verboten wird.
- Rr. 30. Berordnung des Handesverteibigung und im Ginenehmen mit dem Minister für Landesverteibigung und im Gineverständniffe mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, betreffend die Anzeige der Borräte Leder und an Besdarfsmaterialien der Lederindustrie.
- Rr. 31. Berordnung des Minifters des Innern im Ginvernehmen mit den beteiligten Miniftern vom 6. Februar 1916, betreffend die Ginfuhr von mehreren Warengattungen aus bem Zollauslande.
- Rr. 32. Raiserliche Berordnung vom 8. Februar 1916, betreffend die Exefutionsfreiheit jener Zulagen, die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnslichen Berhältnisse Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden.
- Rr. 33. Berordnung bes Finanzministeriums im Einvernegmen mit ben beteiligten Ministerien vom 9. Februar 1916, betreffend bie Gewährung von Zulagen an Staats= bedienstete aus Anlag der durch den Krieg geschaffenen außerzgewöhnlichen Berhältnisse.
- Rr. 34. Raiserliche Berordnung vom 9. Februar 1916, mit ber bas Gesetz vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Rr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Juhr= werke, abgeändert wird.
- Rr. 35. Berordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Februar 1916, betreffend Einschränkung der Ein= und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.
- Rr. 36. Berordnung der Ministerien der Finanzen und bes handels vom 5. Februar 1916, betreffend die Ginsichtung der Zulassung von Anweisungen der Ofterreichisch-ungarischen Bant auf Goldmunzen zur

- Entrichtung von Bollen fomie ber Rrebitierung fälliger Bollgebühren.
- Hr. 37. Berordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Februar 1916, betreffeud die Abanderung des Art. XVII des Zolltarifgesetes vom 13. Februar 1906, R. B. Bl. Nr. 20.
- Rec. 38. Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1916, womit das Berbot der Aus- und Durchsuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.
- Rr. 39. Berordnung des Handelsminifters vom 9. Februar 1916, betreffend ben Gintauf von Alteisen für Ginschmelze und Batetierzwecke.
- Der. 40. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1916, betreffend ben Gebrauch des Wappens ber österreichischen Länder und des Wappens ber Länder der ungarischen heiligen Krone bei der Ausprägung der Münzen.
- Rr. 41. Berordnung des Minifters des Innern im Ginvernehmen mit den beteiligten Miniftern vom 10. Februar 1916, betreffend die aratliche Nachbehandlung und praktische Schulung der burch Ertrantung in ihrer Erwerbsfähigfeit beeinträchtigten Militarpersonen.
- Rr. 42. Berordnung des Ministeriums des Junern vom 11. Februar 1916, betreffend Anderungen in der bsterreichischen Pharmatopoe Ed. VIII.
- Rr. 43. Raiferliche Berordnung vom 15. Februar 1916 über Begünftigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.
- Rr. 44. Berordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 17. Februar 1916, betreffend das Anwendungsgebiet der Bestimmungen des Artisels VI der Kaiserlichen Berordnung vom 15. Festruar 1916, R.-G.-Bl. Rr. 43, über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.
- Rr. 45. Berordnung bes Handelsminifters im Einvernehmen mit dem Aderbauminifter vom 18. Februar 1916, betreffend die Breife für Zuderrüben im Betriebsjahre 1916/17.
- Rr. 46. Raiferliche Berordnung vom 18. Februar 1916, betreffend die Erhöhung bes Branntweinsteuerzuschlages.
- Rr. 47. Berordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1916, betreffend die Abanderung der Brannt= weinsteuerzuschlags = Berordnung vom 23. Jänner 1914, R. S. Bl. Nr. 12.
- Rr. 48. Berordnung des Ministers des Innern im Ginvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1916, betreffend die Regelung des Gierhandels.
- Rr. 49. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 22. Februar 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzen Prioritätsfristen zugunften der Angehörigen der Schweiz.
- Rr. 50. Berordnung der Minister der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1916, betreffend bie Abanderung des § 20 der Durchführungsvorschrift

jum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.:G.:Bl. Rr. 22.

Rr. 51. Berordnung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1916, betreffend die Rreditierung fälliger Bollgebühren.

B. Sandesgefet- und Berordnungsblatt.

- Rr. 9. Berordnung bes t. t. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 23. Jänner 1916, Z. W-326, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerials Berordnung vom 10. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Festseung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, erlassen werden.
- Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzeherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 18. Jänner 1916, B. X-48/15, mit welcher das von den Gemeinden Murstetten und Kapelln mit dem Landes-Ausschuffe des Erzherzogtumes Öfterreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Rappoltendorferbaches in den Gemeinden Murstetten und Kapelln, verlautsbart wird.
- **Nr. 11.** Berordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 28. Jänner 1916, 3. W-365/1, betreffend die Regelung der Abgabe von Beizen-Backmehl.
- Rr. 12. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1916, B. X-164/52, mit welcher das zwischen der f. f. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuffe des Erz-

- herzogtumes Ofterreich unter ber Enns abgeschloffene Ubereinfommen, betreffend die Berbauung bes Sagbaches in der Gemeinde Rirchau, verlautbart wird.
- Rr. 13. Berordnung bes k. k. Statthalters im Erzsperzogtume Österreich unter ber Enns vom 3. Februar 1916, 3. W-285/3, mit welcher die StatthaltereisBerordnung vom 8. Mai 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 44, betreffend die Einsführung von amtlichen Ausweiskarten über den Bersbrauch von Brot und Mehl, teilweise abgeändert wird.
- Rr. 14. Kundmachung des f. f. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1915, Pras. 15478/5 se/15, betreffend die im Jahre 1916 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Bafferstraßen in den Erzherzogtumern Österreich unter und ob der Enns zu verswendenden Sachverständigen.
- Rr. 15. Berordnung bes f. f. Statthalters im Erzscherzogtume Öfterreich unter ber Enns bom 1. Februar 1916, B. I a-233/26, betreffend ben Erwerbsteuerzuschlag für bie Niederösterreichische Handels= und Gewerbekammer im Jahre 1916.
- Rr. 16. Kundmachung bes f. f. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1915, Pras. 16560/5 so/15, betreffend die Berlautbarung der Lifte der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Sisenbahnen für das Jahr 1916.
- Rr. 17. Berordnung des f. f. Statthalters im Erzsherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1916, B. W-122/15, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Berordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinesett, Schweinespeck und Schweinesleisch, für die dritte Preisperiode erlassen werden.

ars tem Hollanslande. Ve. 32 - Referlike Veroroning von 8 Februar 1916 buttinen die Verfallansleich in is est. Unigen Vid auch

ness number of a more and the state of the manner of the contract of the Creation, and the contract of the fortune